

## **Rechte und Pflichten des Zeugen im Strafverfahren (Belehrungspflicht)**

### **1. Rechte des Zeugen**

Der nachfolgende Überblick fasst die wichtigsten **Rechte** und **Pflichten** des Zeugen im Strafverfahren zusammen.

Der Zeuge ist nicht Verfahrensbeteiligter. In der Praxis ist aus Anlass einer Vernehmung oder einer sog. „informativischen Befragung“ die Abgrenzung zum Beschuldigten von großer Bedeutung. Sowohl dem Zeugen als auch dem Beschuldigten/Angeschuldigten stehen bestimmte Rechte/Pflichten zu, auf die er durch die Strafverfolgungsbehörden/Gerichte hinzuweisen/zu belehren ist. (vgl. auch Beweisverbote)

Der Zeuge in einem Straf- oder Bußgeldverfahren hat die nachfolgenden **Rechte**:

#### **1.1 Zeugnisverweigerungsrecht §§ 52 ff. StPO**

Besteht zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten ein verwandschaftliches Verhältnis, ist das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts zu prüfen. Dies ist bsw. der Fall, wenn der Beschuldigte Verlobter oder Ehegatte des Zeugen ist. Weitere verwandschaftliche Verhältnisse werden im § 52 I StPO aufgeführt.

Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt den Zeugen, die Aussage in vollem Umfang gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu verweigern.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht kann sich auch aus beruflichen Gründen ergeben (vgl. §§ 53, 53a und 54 StPO). Das kommt beispielsweise bei rechtsberatenden, medizinischen oder journalistischen Berufen in Betracht. Nachdem das Zeugnisverweigerungsrecht eines Berufsträgers mit einer gesetzlichen Schweigepflicht korrespondieren kann, besteht in derartigen Fällen die Gefahr eigener Strafverfolgung, wenn der Zeuge eine Aussage macht, ohne von der Schweigepflicht entbunden zu sein (vgl. u.a. § 203 StGB *Verletzung von Privatgeheimnissen*). Andererseits darf er die Aussage nicht mehr verweigern, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht erteilt wurde. Beispiel: Schweigepflicht des Arztes etc.

Der Zeuge, der bereits einmal Angaben gemacht hat, kann bei neuer Befragung, gleich ob durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht nunmehr sein Zeugnis verweigern. Verweigert z.B. ein zeugnisverweigerungsberechtigter Angehöriger erst vor Gericht die Aussage, nachdem er vor der Kriminalpolizei schon Angaben zur Sache gemacht hatte, darf die seinerzeit angefertigte Vernehmungsniederschrift nicht ersatzweise zum Beweis verlesen werden (selbst wenn alle Verfahrensbeteiligten einer solchen Verlesung zustimmen). Gleiches gilt selbst dann, wenn die Erstvernehmung durch einen Richter oder Staatsanwalt erfolgt ist. Auch die Anhörung der nichtrichterlichen Vernehmungspersonen als „Zeugen vom Hörensagen“ ist dann nicht zulässig. Das Beweisverwertungsverbot gilt hier strikt und unbeding.

Ein solches Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der einmal getätigten Aussage besteht auch dann, wenn die Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gänzlich unterblieben war oder lediglich eine fehlerhafte Belehrung erteilt wurde.

### **Sonderfall** - Minderjährige oder wegen einer psychisch Erkrankte -

Grundsätzlich verfügen auch Minderjährige und Betreute über das Zeugnisverweigerungsrecht. Auch sie sind darüber zu belehren. Ist jedoch erkennbar, dass sie wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung haben, so dürfen sie nur vernommen werden,

- a) wenn sie zur Aussage bereit sind und
- b) auch ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, Betreuer) der Vernehmung zustimmt.

Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

In den Fällen, in denen der Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife keine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts hat und der gesetzliche Vertreter Beschuldigter ist, wird vom Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht ein Ergänzungspfleger mit dieser Aufgabe betraut.

### **1.2 Auskunftsverweigerungsrecht § 55 StPO**

Von großer praktischer Bedeutung ist das Auskunftsverweigerungsrecht, wenn durch die wahrheitsgemäße Beantwortung bestimmter Fragen die Gefahr besteht, dass der Zeuge oder ein Angehöriger (*vgl. § 52 I StPO*) wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Zur Klärung dieser Frage hat auch der Zeuge das Recht, einen Anwalt als Zeugenbeistand bei der Vernehmung hinzuzuziehen. Das Recht, die Aussage zu verweigern, besteht auch dann, wenn weder der Zeuge, noch sein Angehöriger die Tat tatsächlich begangen haben.

Voraussetzung ist lediglich, daß der Zeuge sich oder einen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt. Es genügt bereits, wenn sich im Falle der Aussage der begründete Anfangsverdacht einer Straftat ergibt.

Das Auskunftsverweigerungsrecht folgt aus dem strafrechtlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen ist, sich selbst zu belasten. Es besteht während des gesamten Strafverfahrens, also auch schon im Ermittlungsverfahren bei der Vernehmung durch die Polizei.

Der Zeuge ist vor seiner ersten Vernehmung über dieses Recht zu belehren.

Das Unterlassen der Belehrung führt allerdings nicht zu einem Beweisverwertungsverbot im laufenden Verfahren, da die Vorschrift dem Schutz des Zeugen - nicht dem Schutz des Beschuldigten oder des Angeklagten - dient. Die ohne Belehrung erfolgte Aussage ist aber für ein etwaiges späteres Strafverfahren gegen den Zeugen unverwertbar.

#### *Beispiel:*

*Herr S hat einen PKW geklaut. Bei dem gegen ihn laufendem Strafverfahren soll nun auch die Frau Y, die mit Herrn S in keinerlei Beziehung steht, als Zeugin aussagen.*

*Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht Frau Y nicht zu. Ergibt sich jedoch aus ihrer Aussage, dass ihr Vater einen Gebrauchtwagenhandel betreibt und unter Umständen Beteiligter oder Hehler sein könnte, ist Frau Y darauf hinzuweisen, dass sie bezüglich der ihren Vater betreffenden Fragen nicht antworten muss.*

## 2. Pflichten des Zeugen

Den Rechten als Zeuge stehen nachfolgende Pflichten gegenüber:

Wie auch der Beschuldigte muss der Zeuge auf Verlangen immer wahrheitsgemäß seine Personalien mitteilen. Anderenfalls macht er sich einer Ordnungswidrigkeit gem. § 111 OWiG schuldig.

### a) Richterliche Vernehmung

Einer Ladung zu einer richterlichen Zeugenvernehmung muss der Zeuge immer Folge leisten, d.h. es besteht die Pflicht zum Erscheinen. Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zum anderen hat der Zeuge mit einem Ordnungsgeld und - wenn dieses nicht gezahlt wird - mit der Verhängung von Ordnungshaft zu rechnen. Auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist im Falle seines Ausbleibens zulässig.

Soweit er kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht hat, ist er bei einer richterlichen Vernehmung auch verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen. Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund (Zeugnis-/Auskunftsverweigerungsrecht) verweigert, werden dem Zeugen die durch die Verweigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht gezahlt wird, Ordnungshaft festgesetzt.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden. Die Falschaussage vor dem Richter ist strafbar. (Vgl. § 153 StGB Falsche uneidliche Aussage/ § 154 StGB Meineid)

### b) staatsanwaltschaftliche Vernehmung

Einer Ladung zu einer staatsanwaltlichen Zeugenvernehmung muss der Zeuge ebenfalls Folge leisten, d.h. es besteht die Pflicht zum Erscheinen. Bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft hat ein Zeuge die Pflicht zum persönlichen Erscheinen nach § 161 a Abs. 1 S. 1 StPO. Daraus folgt, daß bei unentschuldigtem Fernbleiben des ordnungsgemäß geladenen Zeugen sowohl die polizeiliche Vorführung als auch die Auferlegung der Kosten bzw. die Verhängung eines Ordnungsgeldes die Folge sein können. Dies steht jedoch im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Ferner ist er verpflichtet, eine Aussage zu machen, wenn er kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht hat.

Im Gegensatz zur richterlichen Vernehmung ist jedoch eine Falschaussage vor dem Staatsanwalt – wenn hierdurch nicht zugleich andere Straftatbestände wie z.B. Begünstigung, Strafvereitelung oder Falsche Verdächtigung verwirklicht werden – straflos.

### c) polizeiliche Vernehmung

Einer Ladung zu einer polizeilichen Zeugenvernehmung muss der Zeuge keine Folge leisten, d.h. es besteht keine Pflicht, bei der Polizei zu erscheinen. Bei der Vorladung eines Zeugen durch die Polizei handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Aufforderung. Deshalb hat die Polizei mangels gesetzlicher Grundlage keine Zwangsmittel (also z.B. polizeiliche Vorführung etc.), um eine Anwesenheit des Zeugen zu Aussagezwecken zu erzwingen.

Es besteht für einen Zeugen auch keine Aussageverpflichtung gegenüber der Polizei.

Eine Falschaussage vor der Polizei ist nur strafbar, wenn – wie bei der staatsanwaltlichen Vernehmung – zugleich andere Straftatbestände verwirklicht werden.

### **3. Pflichten der Ermittlungspersonen (Beamte des Polizeidienstes)**

Gemäß § 163a V StPO sind bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes entsprechend anzuwenden:

§ 163a Abs. V StPO	Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes
§ 52 Abs. 3 StPO	generelle Belehrungspflicht Zeugnisverweigerungsrecht
§ 55 Abs. 2 StPO	generelle Belehrungspflicht Auskunftsverweigerungsrecht
§ 136a StPO	verbotene Vernehmungsmethoden